

Unsere Tabernakel sind häufig nichts anderes, als große, unförmliche, plumpe Kästen mit einer dreifachen Nische, in deren einer das Crucifix, in der andern das Ciborium und in der dritten das Ostensorium steht, die nicht mit einem Thürrchen verschlossen sind, sondern durch Umdrehen einer Winde geöffnet werden, wobei bald das eine, bald das andere zum Vorschein kommt. Das Ciborium steht bei dieser Construction der Tabernakel in eodem throno, wie die Monstranz, wenn anders eine solche Nische diesen Namen verdient, und ist demnach eine *expositio privata*, die den kirchlichen Vorschriften vollständig entsprechen würde, sehr häufig nicht möglich. Wohl oder übel muß demnach als *expositio privata* jene gelten, bei welcher, wenn der Tabernakel umgedreht wird, das Ciborium, als *expositio publica* jene, bei welcher hierbei die heilige Hostie in der Monstranz sichtbar wird. Diesem Drehtabernakel spricht auch die letzte Prager Synode nicht das Wort: „*Versatilibus, quae hinc inde inveniuntur, tabernaculis, antiquiorem merito praeferimus Sanctuarii structuram, congruo ostio seu foribus munita*“. In dem für ganz England herausgegebenen *Ritus servandus in expositione et benedictione Ss. Sacramenti* wird in dieser Beziehung bemerkt (*Correspondance de Rome*, a 1851, Nro 72): „Finden sich in den gegebenen Verordnungen Dinge, welche sich mit der Form der Altäre . . . nicht zu vertragen scheinen, so ist darüber dem Bischofe Bericht zu erstatten, bevor man von der Verordnung abgeht. Es wird besser sein, die Hindernisse zu beseitigen und die Vertlichkeit dem Ritus anzupassen, als daß man den Ritus nach der Vertlichkeit modelt. Wer neue Altäre oder Tabernakel baut, muß sich hierin nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche und nach den approbierten Riten richten, und nicht nach früheren und veralteten Bräuchen. Der Tabernakel z. B. und seine Thüre müssen so groß sein, daß sie die Monstranz und das Ciborium zu fassen vermögen, der zur Aussetzung des Allerheiligsten bestimmte Platz muß die nöthige Größe und Zierlichkeit haben, der Altar muß so eingerichtet sein, daß die Kerzen nicht auf die Mensa gestellt zu werden brauchen, selbst dann nicht, wenn sie die vorgeschriebene Zahl übersteigen, damit sie den Ritus nicht stören, welcher die Aussetzung begleitet oder ihr folgt.“

Diese Worte gelten sicher nicht für England allein. Es hat sich auch bei uns der Ritus nicht nach der zufälligen Beschaffenheit der Kirchen und Altäre, überhaupt nicht nach willkürlichen Geschmackslaunen und Gewohnheiten in Bezug auf deren Bau zu richten, sondern umgekehrt hat sich jede Thätigkeit im Bau der Kirchen, Altäre u. s. w. gewissenhaft an die Gesetze und Vorschriften des Ritus zu halten.

§ 9. *Erlaubtheit der Aussetzung.* a) „Zu einer privaten Aussetzung bedarf der Pfarrer oder Kirchenvorstand keiner höheren Erlaubnis. . . . Da aber zu einer jeden öffentlichen Aussetzung, wie zur Ertheilung des sacramentalen Segens nach kirchlichem Gesetze die

Erlaubnis des Ordinarius nothwendig ist, so darf fortan eine derartige Aussetzung, außer den bereits in den verschiedenen Kirchen üblichen, nicht mehr stattfinden ohne ausdrückliche oberhirtliche Genehmigung.“ B. C. (l. c, n. 1 und 2).

Soll die Aussetzung im Ciborium stattfinden, dann ist zu unterscheiden, ob das Ciborium aus dem Tabernakel herausgenommen und auf den zur Aussetzung bestimmten Platz gestellt wird, oder ob sie in der Weise geschieht, daß einfach die Tabernakelthüre geöffnet wird, während das Ciborium im Tabernakel bleibt, ob also diese Aussetzung im Ciborium eine öffentliche oder eine private ist.

Die erstere Art der Aussetzung ist gegen den römischen Ritus.

Papst Benedict XIV. verbietet (Institut. XXX) sie deshalb ausdrücklich, „cum nullum hujusce ritus — pixides sub umbella exponendae — vestigium apud scriptores, nullaue sedis apostolicae consuetudo deprehendatur, quam sequi omnino debemus.“ Auch Gardellini kennt keine Spur eines gesetzmäßigen Bestandes dieses Ritus. „Sacram pixidem velatam sub umbella collocare — loco ostensorii, ab receptis approbatisque ritibus et Romanae Ecclesiae consuetudine alienum longe est.“ (Comment. in Instruct. Clem. § 4.) Höchstens könne dieser Ritus geduldet werden, „ubi ejusmodi usum abolere sine scandalo et offensione difficile sit“ (loc. cit. ad § 6); als allgemeines Gesetz gelte aber (loc. cit. ad § 36). „Nunquam permittendum, ut pixis loco ostensorii in throno collocetur, quia id sanctae Romanae Ecclesiae consuetudinibus adversatur“.

Der heilige Stuhl hat in dieser Hinsicht lange kein förmliches Decret erlassen und schien den weitverbreiteten Uebelstand der Aussetzung des Ciboriums in throno zu dissimulieren. Ueberall, wo er bezüglich der Aussetzung im Ciborium sich äußert, kennt er nur und ausschließlich die expositio desselben in der Weise, daß hiebei lediglich die Tabernakelthüre geöffnet wird. Erst im Jahre 1835 spricht sich ein Decret der S. R. C. d. 23. Maj gegen die Aussetzung des Ciboriums in throno aus. Es lautet: Dub. An consuetudo, in expositionibus minus solemnibus in throno collocandi sacram pixidem et deinde cum ea benedicendi populum, possit licite observari, non obstantibus ecclesiae prohibitionibus toties renovatis? Resp. Non esse lecum.“

Demnach ist der expositio Ciborii in throno positi das Urtheil gesprochen, wenn es auch propter scandalum et offensionem populi nicht sogleich vollzogen werden kann. Da aber diese expositio zweifellos eine öffentliche ist, so kann sie nur statthaben unter Einhaltung der Vorschriften, welche für jede expositio publica gelten, also z. B. niemals ohne Erlaubnis des Bischofs zc. zc. (s. das folgende). Ist aber dieses der Fall, dann wird man bald dieser expositio in Ciborio die in Ostensorio vorziehen, weil dann die Bequemlichkeit auch bei der ersteren keine Nahrung mehr hat (s. § 15).

Die private Aussetzung darf der Priester propria auctoritate vornehmen. Sie wurde vom heiligen Stuhle niemals beanstandet und die Erlaubnis hiezu durch mehrere Decrete der S. C. Conc. Episc. et Regul., sacrorum Rituum und in der Constitution des Papstes Benedict XIV. vom 27. Juli 1755 ausgesprochen.

Soeben wurde gesagt, daß jede öffentliche Aussetzung, geschehe sie nun in der Monstranz (ita, ut sacra Hostia videri possit), oder in dem aus dem Tabernakel herausgenommenen und auf den thronus gestellten Ciborium, von der Erlaubnis des Bischofes abhängig gemacht sei. Benedict XIV., als er noch Erzbischof von Bologna war, spricht nur ein allgemeines Kirchengesetz aus, wenn er (Institut. XXX) sagt: „Universi . . . asserunt, Eucharistiae Sacramentum publice exponi non posse, nisi publica causa intercedat, quae per episcopum probetur, qui solus facultatem impertiri potest, non modo in suis ecclesiis, sed in illis etiam, quae ad Regulares pertinent et quae ab episcopi jurisdictione penitus immunes judicantur. . . . Tridentini Concilii auctoritas hanc sententiam magnopere confirmat, nempe: Quaecumque in dioecesi ad Dei cultum spectant, ab Ordinario diligenter curari atque iis, ubi oportet, providendi aequum est.“ Später erklärte er als Papst mit der Auctorität des höchsten Gesetzgebers (in der Constitution *Accepimus* d. d. 16. Apr. 1746): „Illud certissimum et huic Sedi Apostolicae, in quibuscumque ecclesiis etiam privilegio immunibus, sive saecularibus sive regularibus, non licere exponi publice divinam Eucharistiam, nisi causa publica et episcopi facultas intervenerint; solius autem episcopi partes esse, ut causae publicae meritum expendat ac declaret.“

Auch zahlreiche Decrete der S. R. C. seit fast dreihundert Jahren sprechen constant und ausnahmslos den Grundsatz aus, daß sine expressa et speciali licentia Ordinarii — sie darf also nicht presumiert werden — in keiner Kirche das Allerheiligste öffentlich ausgesetzt werden darf, und keine gegentheilige Gewohnheit, keine Exemption und kein Vorwand anderer Art dieses allgemeine Gesetz umstoßen dürfe, ja daß sogar mit canonischen Strafen gegen jeden Widerspenstigen vorgegangen werden solle.

Nach Gardellini (Comment. in Instr. Clem. § 36) gilt dieses Gesetz nicht bloß für jene Aussetzungen, die mit großer Solennität stattfinden, sondern für jede auch minder feierliche expositio publica des Allerheiligsten. Er sagt: „Neque ad expositionem publicam, pro qua necessaria est licentia Ordinarii, requiritur magna celebritas ex causa gravi ac publico ecclesiae bono; satis est, quod Sacramentum e tabernaculo extractum collocetur in throno, etiamsi fiat cum velato Ostensorio.“

Die liturgisch-rechtliche Grundbestimmung, daß zur *expositio publica* die Erlaubnis des Ordinarius erforderlich sei, hat die S. R. C. vor nicht langer Zeit erst wieder (16. April 1861) neuerdings geltend gemacht, indem sie auf die Anfrage: *utrum servanda sit consuetudo, exponendi publicae adorationi Ss. Sacramentum tum in ecclesiis regularium, tum in iis, in quibus adest indultum apostolicum, asservandi Eucharistiam, sine Ordinarii licentia?* einfach mit „Negative“ geantwortet hat.

Das Gleiche geschah durch das letzte Provincial-Concil in Prag, welches verordnete: „*Ss. Sacramentum publice et patenter amodo amplius non exponatur, neque in ecclesiis regularium, nisi eo tempore, modo et ordine, quem Episcopus praescripserit.*“

Nur für die Aussetzung am Frohnleichnamsfeste und seiner Octav ist diese *licentia* durch den allgemeinen im Caerem. Episc. vorgeschriebenen Ritus der Kirche ein für allemal gegeben.

Diese Erlaubnis kann aber der Bischof selbstverständlich durch eine allgemeine Verordnung für eine Reihe von bestimmten Fällen ertheilen, beziehungsweise sie wieder zurücknehmen oder beschränken. So bezeichnet das Mainzer Rituale vom Jahre 1671 die Tage und die Festlichkeiten, für welche der Bischof die *expositio publica* erlaubt hat; desgleichen eine Constitution des Papstes Benedict XIV., als er noch Erzbischof von Bologna war, so auch der hier besprochene Pastoral-Erlass, sowie die Verordnungen für manche andere Diöcesen.

In der That, daß die Kirche die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten der Willkür des einzelnen Priesters entzieht und sie abhängig macht von der Erlaubnis des Bischofs, sowie in ihrem Ausspruche: „*Exponere Ss. Sacramentum in ecclesia propria, spectat ad digniorem*“ — S. R. C. 10. Mart. 1635 —, liegt wohl ein Beweis dafür, daß die *expositio* als ein hochernster und hochheiliger liturgischer Act zu betrachten sei.

Bezüglich der Erlaubnis zur Ertheilung des sacramentalen Segens f. § 24.

b) „Indem Wir die bisher üblichen Aussetzungen, ob infolge von Stiftungen oder von Herkommen (sowohl an den üblichen Tagen, als bei den üblichen Veranlassungen, mit Ausnahme der Aussetzungen während der heiligen Messe) im allgemeinen nicht beanstanden, behalten Wir Uns doch vor, im besonderen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu verfügen; und erklären vor allem, als Bedingung für die Erlaubtheit dieser bereits üblichen Aussetzungen, daß dabei die bezüglichlichen kirchlichen Vorschriften befolgt werden müssen.“ B. C. (l. c. n. 3.)

Von den Aussetzungen während der heiligen Messe f. § 14 ff.

Kein Ordinarius kann die Aussetzung erlauben, wenn sie nicht mit Einhaltung der kirchlichen Vorschriften geschieht. Mit Bezug hierauf schreibt Gardellini (Comment. in Instr. Clem. § 36): „Non

licet — exponere Ss. Sacramentum —, nisi decentiae satis consultum sit. Nam Ordinarii locorum licentiam non debent impertiri, nisi aut certi sint, quod debita cum reverentia sacra illa functio peragatur, aut praescribant modum, quo peragenda sit, quin ab eo liceat declinari.“ So ist nach seinem Urtheile die Armut einer Kirche kein Grund, daß die Aussetzung ohne die vorgeschriebene Anzahl von Lichtern vorgenommen werde. „Hoc in casu nullimodo concedenda erit a locorum Ordinariis licentia, extrahendi sacram pixidem e tabernaculo, non obstante quacunque consuetudine in contrarium; expedit namque, ne fiat, quod decenter fieri non potest.“ Auch Deherdt (II. 20) stellt den Satz auf: „Expositionem, quae non fit cum debita reverentia, decenti apparatu et adorantium continua frequentia esse omittendam. Nullum enim peccatum est, Ss. Sacramentum non exponere, ubi non debet; peccatum autem est, illud exponere cum irreverentia; et haec irreverentia, ut ait s. Concil. Trid. Sess. XXII, ab impietate vix sejuncta esse potest.“ Darum hat auch das letzte Prager Concil vorgeschrieben, daß eine öffentliche Aussetzung nicht mehr vorgenommen werden dürfe, außer „servato ritu externo, quem Ecclesia in solemnī expositione tenendum praecipit.“

Einem katholischen Christen leuchtet es schon von selbst ein, daß die Liturgie des Allerheiligsten nicht nach subjectiven Anschauungen vollzogen werden dürfe, sondern nur und einzig nach den Vorschriften der Kirche, welche, geleitet vom heiligen Geiste, allein weiß, welcher Cultus und in welcher Weise gefeiert, dem Allerheiligsten im Sacramente gebührt und wohlgefällig ist. Welcher Christ möchte es auch wagen, das Maß dieser Feier nach eigenem Gutdünken zu bemessen, oder sie in einer von der Kirche direct verbotenen Weise vorzunehmen?

§ 10. **Altar der Aussetzung.** „Alle Gottesdienste, zu welchen das Allerheiligste in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt wird, sind am Hochaltare, soferne daselbst das Allerheiligste stetig aufbewahrt wird, zu halten.“ P. E. (I. c. n. 15.)

Es gilt als allgemeine Regel, daß das Allerheiligste am Hochaltare auszusetzen ist. „Sacrosancto Domini Jesu Christi Corpori, omnium Sacramentorum fonti, praecellentissimus ac nobilissimus omnium locus in ecclesia convenit, neque humanis viribus tantum illud venerari ac colere unquam valemus, quantum decet tene-murque.“ Wenn also nach dem Sinne und Geiste des Caerem. Episc., welches diesen Gedanken ausspricht (lib. I, cap. XII), der geziemendste Platz für die Aufbewahrung des Allerheiligsten der Hochaltar ist, so soll gewiß auch die Aussetzung desselben in praecellentissimo ac nobilissimo omnium loco in ecclesia stattfinden. Dies macht auch die Instr. Clem. (§ 2) zur Pflicht, indem sie befiehlt: „Das Allerheiligste muß auf dem Hochaltare ausgesetzt